

KAT-Leitfaden Mischfutterhersteller



Foto: thinkstock





Versions-Nr.: 2020.01
Status: freigegeben

**KAT - Verein für kontrollierte
alternative Tierhaltungsformen e.V.**

Konrad-Zuse-Platz 5
53227 Bonn

Telefon + 49 228 95960 0
Telefax + 49 228 95960 50
E-Mail: info@kat.ec
Internet: www.kat.ec
www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtiger Hinweis:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Auf Grund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Die englische (bzw. niederländische) Fassung dieses Leitfadens ist ein freiwilliges zusätzliches Angebot, das von KAT für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten bereitgestellt wird. Für Übersetzungsfehler oder fehlende Informationen übernimmt KAT keine Haftung. Maßgeblich und bindend im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der deutschsprachigen Fassung ist stets ausschließlich das deutschsprachige Original.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 KAT	4
2 Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de und www.kat.ec	4
Teil I: Einführung	1
1 Grundsätzliches	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	1
1.3 Systemteilnahme	1
2 KAT-Verifizierungsaudits	2
2.1 Frequenz der Verifizierungsaudits	2
2.2 Ablauf der Verifizierungsaudits	2
2.3 Definition der Bewertungsparameter	3
2.4 Nichtkonformitäten	3
2.5 Bewertung einer Anforderung mit „n.a.“	4
2.6 Verfahren bei nicht-bestandenen Audits	4
2.7 Der Auditbericht - Stufen der Erstellung eines Auditberichtes	4
2.8 Konformitätsbescheinigung	4
Teil II: Anforderungskatalog	5
1 Allgemeine Anforderungen	5
1.1 Zulassung	5
1.2 Personalschulung	5
1.3 Krisenmanagement	5
2 Rohstoffmanagement und Rohstoffeinkauf	6
2.1 Anforderungen an die Rohstoffe	6
2.2 Wareneingangskontrolle	6
3 Eigenkontrollsystem	6
3.1 Anforderungen an das Eigenkontrollsystem	6
3.2 Produktionsreihenfolge (Verschleppungen)	6
3.3 Prüfplan	6
4 Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung	7
5 Betriebsbegehung	7
5.1 Betriebsgelände	7
5.2 Lager	7
5.3 Produktionsbereich	7
6 Beratung und Betreuung	8
6.1 Beratung und Betreuung	8



7	Anteil regionaler pflanzlicher Rohstoffe in biologisch erzeugten Futtermitteln	9
7.1	Regionaler Anteil	9
7.2	Ermittlung des regionalen Anteils	9
Anhang 1		10
1.	Definitionen	10
1.1	Zeichenerklärung	10
1.2	Abkürzungen	10
2.	Mitgeltende Unterlagen	10
Anhang 2		1
	Probenplan für die Analyse von Fertigfutter (Mischfutterhersteller)	1



Präambel

1 KAT

Der Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. (KAT) ist in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern die bedeutendste Kontrollinstanz für die Prüfung von Eiern aus der alternativen Hennenhaltung (Boden-, Freiland- und Biohaltung). Nahezu alle auf dem deutschen Markt im Lebensmitteleinzelhandel angebotenen Eier tragen das KAT-Prüfsiegel. Die Zahl der Mitgliedsbetriebe ist seit der Gründung im Jahre 1995 ständig gewachsen.

Die wesentlichen Ziele von KAT sind:

1. die Festlegung und Umsetzung einheitlicher Anforderungen in allen EU-Ländern für die Boden-, Freiland- und Biohaltung von Legehennen unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Themen,
2. die Sicherstellung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung von alternativ produzierten Eiern, um den Missbrauch mit falsch etikettierter Ware auszuschließen,
3. Transparenz für den Verbraucher durch das Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de.

2 Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de und www.kat.ec

Um für Verbraucher Transparenz zu schaffen, bietet KAT auf der Abfrageseite www.was-steht-auf-dem-ei.de einen speziellen Service an: Mit der Eingabe des Printcodes auf dem Ei werden neben Name und Ort des Betriebs Bilder von Stall und Hühnern gezeigt. Die Abfrageseite steht auch als App für Smartphones zur Verfügung.

Weitergehende Informationen zum KAT-System finden sich auf der Internetseite www.kat.ec. Für den internen Bereich der Homepage kann sich jeder KAT-Teilnehmer registrieren und entsprechende Dokumente (Rundschreiben, Formblätter, Teilnehmerlisten, u.v.m.) herunterladen.

Teil I: Einführung

1 Grundsätzliches

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für die Futtermittelunternehmen entwickelt, die Legehennenfutter für die am KAT-System teilnehmenden Betriebe herstellen und dieses unter der Auslobung KAT vermarkten. Der Leitfaden besitzt Gültigkeit für alle Mischfuttermittelhersteller und Selbstmischer mit einer Jahresgesamtmenge an Fertigfutter von mehr als 5000t.. Der Leitfaden dient als ein Instrument der systematischen Umsetzung der KAT-Anforderungen an die Herkunftssicherung und Rückverfolgbarkeit der an der Produktion und Vermarktung von KAT-Eiern beteiligten Prozessstufen.

Definition Mischfutterhersteller:

Als Mischfutterhersteller gelten alle Betreiber von stationären Mahl- und Mischanlagen mit gewerblicher Nutzung, unabhängig von ihrer Größe.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Futtermittelgesetz, Futtermittelverordnung, Verordnung (EG) 183/2005, Verordnung (EG) 178/2002, Verordnung (EU) 228/17, Verordnung (EG) 852/2004, Verordnung (EG) 853/2004, Verordnung (EG) 767/2009, Verordnung (EU) 2279/17, Verordnung (EU) 68/2013, Verordnung (EU) 1017/17, Verordnung (EG) 1829/2003, Verordnung (EU) 892/2010, Verordnung (EG) 378/2005, Verordnung (EG) 882/2004, Verordnung (EG) 152/2009, Verordnung (EG) 1831/2003, Verordnung (EG) 396/2005, Verordnung (EU) 225/2012 sowie die Richtlinie (EG) 2002/32 in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Systemteilnahme

Jeder Betrieb meldet sich eigenständig für die Systemteilnahme an. Der Antrag auf Systemteilnahme ist vollständig ausgefüllt an die KAT-Geschäftsstelle zu senden.

Für die Teilnahme am KAT-System ist die Zertifizierung des Legehennenfutters nach dem QS- bzw. GMP+-Standard Voraussetzung. Futtermittelstandards, welche durch GMP+FSA und/oder QS gebenchmarkt und anerkannt sind, werden ebenfalls akzeptiert. Für die Herstellung von Bio-Futtermitteln ist die Vorlage eines aktuellen Bio-Zertifikates ausreichend;

Eine Betriebsübersicht mit folgenden Inhalten ist dem Antrag auf Systemteilnahme beizufügen:

- ✓ Betriebsparameter:
Name/Anschrift und Kontaktdaten
- ✓ Vorhandene Zertifizierungen + aktuelles Zertifikat
- ✓ Sonstige Betriebsstätten auf dem Gelände

Die Stammdaten werden in der KAT-Datenbank hinterlegt. Jede Änderung der Stammdaten ist dem Systemgeber KAT sofort anzuzeigen.



FB-A 14 Formblatt Antrag KAT Systemteilnahme FM



FB-FM 1 Formblatt Betriebsbeschreibung

Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen erhält der Antragsteller den KAT-Markennutzungsvertrag Mischfuttermittelhersteller in zweifacher Ausfertigung zur Unterschrift. Sobald dieser der Geschäftsstelle unterschrieben vorliegt, bekommt der Systemteilnehmer eine KAT eigene interne Identifikationsnummer, die sog. KAT-ID, und die Zugangsdaten zur KAT-Datenbank.

2 KAT-Verifizierungsaudits

Alle Systemteilnehmer verpflichten sich, die KAT-Anforderungen/-Kriterien einzuhalten und diese kontrollieren bzw. überwachen zu lassen.

Neben den unter Punkt 1.3 bereits beschriebenen Voraussetzungen zur Systemteilnahme werden vom Systemgeber KAT-Verifizierungsaudits, die der Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung der im vorliegenden Leitfaden beschriebenen KAT-Anforderungen dienen, durchgeführt. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Auditor Zugang zu allen für das Audit relevanten Informationen und Räumlichkeiten zu gewähren.

 *Checkliste Verifizierungsaudits für Mischfutterhersteller*

2.1 Frequenz der Verifizierungsaudits

Die Verifizierungsaudits werden in Form von Matrixkontrollen durchgeführt. D.h. die Unternehmenszentralen sowie 33% der angeschlossenen Standorte werden jährlich überprüft, so dass alle Standorte innerhalb von 3 Jahren verifiziert worden sind.

Darüber hinaus können zusätzlich unangemeldete Sonderaudits bzw. sog. Spotaudits (Kurzprüfungen) in begründeten Fällen durchgeführt werden.

Bei Futtermittelherstellern die nicht in einem Unternehmensverbund sind, werden alle zwei Jahre Verifizierungsaudits durchgeführt.

2.2 Ablauf der Verifizierungsaudits

Während des Verifizierungsaudits werden grundsätzlich alle Anforderungen des KAT-Leitfadens geprüft. Für den Fall, dass der Standort über eine gültige QS Zertifizierung des Legehennenfutters verfügt, findet im Rahmen des Verifizierungsaudits die Kurzcheckliste Anwendung. Der Betrieb ist verpflichtet, mit dem Auditor zusammenzuarbeiten und ihn während des Audits zu unterstützen.

Das Audit vor Ort gliedert sich in folgende Schritte:

- ✓ Eröffnungsgespräch
- ✓ Prüfung der bestehenden Eigenkontroll- und Qualitätssysteme sowie Dokumentenprüfung
- ✓ Betriebsbegehung
- ✓ Abschlussgespräch mit Besprechung der festgestellten Abweichungen

Eröffnungsgespräch

Im Eröffnungsgespräch wird der Ablauf des Audits mit dem Betriebsverantwortlichen besprochen. Sofern es sich nicht um eine Erstauditierung handelt, wird außerdem geklärt, ob es seit dem letzten Audit bauliche Änderungen oder Änderungen in den Produktionsabläufen gegeben hat, die beim Audit besondere Berücksichtigung finden müssen.

Dokumentenprüfung

Im Rahmen der Dokumentenprüfung werden die bestehenden Eigenkontroll- und Qualitätssysteme des Betriebs sowie die im KAT-Leitfaden geforderten Dokumentationen, Nachweise und Aufzeichnungen rückwirkend bis zur letzten Auditierung eingesehen bzw. geprüft.

Betriebsbegehung

Bei der Betriebsbegehung sind vom Auditor sämtliche Bereiche des Betriebs und die dazugehörigen Produktionsabläufe in Augenschein zu nehmen und auf Konformität mit den Anforderungen der KAT-Leitfäden zu prüfen.

Abschlussgespräch

Im Abschlussgespräch stellt der Auditor alle Ergebnisse des Audits vor und bespricht die festgestellten Abweichungen mit dem Betriebsverantwortlichen. Nach der Besprechung der Abweichungen werden gemeinsam mit dem Betriebsverantwortlichen die entsprechenden Korrekturmaßnahmen mit dazugehörigen Fristsetzungen zur Umsetzung festgelegt. Die besprochenen Abweichungen und Korrekturmaßnahmen werden dem Betrieb vom Auditor in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

2.3 Definition der Bewertungsparameter

Bei den Verifizierungsaudits gibt es nachfolgende Bewertungsmöglichkeiten:

A-, B-, C- und D-Bewertungen

Abweichungen liegen vor, wenn Prüfkriterien aus dem KAT-Standard nicht vollständig erfüllt werden.

- ✓ **A:** Kein Mangel/volle Übereinstimmung mit der Anforderung aus dem Leitfaden Das Prüfkriterium wurde vollständig, d. h. ohne Mängel, erfüllt.
- ✓ **B:** Leichter Mangel/nahezu volle Übereinstimmung Das Prüfkriterium wurde nahezu erfüllt, d. h. es liegen nur geringfügige Mängel vor.
- ✓ **C:** Nur Umsetzung eines kleinen Teils der Anforderungen Das Prüfkriterium wurde nicht vollständig erfüllt, d. h. es wurde nur ein geringer Teil der Anforderungen umgesetzt.
- ✓ **D:** Schwere Mangel/Anforderungen des Prüfkriteriums nicht umgesetzt Das Prüfkriterium wurde gänzlich nicht erfüllt, d. h. es liegen große, nicht akzeptable Abweichungen vor.

Ab Vergabe einer C-/D-Bewertung sind Korrekturmaßnahmen mit Fristsetzung zwingend festzulegen.

Für jedes Anforderungskriterium werden je nach Bewertung die nachfolgenden Punkte vergeben:

Bewertung	Bemerkung	Punkte
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B	Nahezu volle Übereinstimmung	15 Punkte
C	Nur ein kleiner Teil der Anforderung ist umgesetzt	5 Punkte
D	Anforderung nicht umgesetzt	-20 Punkte

Tab. 1: Punkte/Bewertung der Anforderungen

2.4 Nichtkonformitäten

Nichtkonformitäten führen zu einem festgelegten prozentualen Abzug von der Gesamtpunktzahl (s. Tab. 2).

Nachfolgend werden die Nichtkonformitäten näher beschrieben:

M: Major

Ein „Major“ kann bei allen KAT-Anforderungen vergeben werden, die nicht als „K.O.“-Anforderungen definiert sind. Der Auditor kann ein „Major“ vergeben, wenn durch das Nichteinhalten einer Anforderung gesetzliche Bestimmungen verletzt werden bzw. eine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit besteht. Bei der Vergabe eines Majors werden vom Gesamtergebnis 15% abgezogen. Es erfolgt – sofern der Betrieb mindestens noch 75%-Punkte erreicht – die Beurteilung „bestanden“ und die Ausstellung einer KAT-Konformitätsbescheinigung. Resultiert aus der Vergabe eines Majors ein Gesamtergebnis von <75%, führt dies automatisch zur Beurteilung „nicht bestanden“ und es kann **keine KAT-Konformitätsbescheinigung** ausgestellt werden.

K.O. (Knock Out):

In den KAT-Leitfäden sind bestimmte Prüfpunkte als K.O.-Anforderungen markiert. Vergibt ein Auditor eine D-Bewertung bei einem Prüfpunkt, der mit einem „K.O.“ markiert ist, führt dies zum Abzug von 50% der möglichen Gesamtpunktzahl und somit sofort zur Beurteilung „nicht bestanden“. Es kann **keine KAT-Konformitätsbescheinigung** ausgestellt werden.

Für Nichtkonformitäten werden je nach Bewertung die nachfolgenden Punkte abgezogen:

Bewertung	Bemerkung	Punkte
Major	Nichtkonformität	Abzug von 15% der möglichen Gesamtpunktzahl
D = K.O.	Nichtkonformität	Abzug von 50% der möglichen Gesamtpunktzahl

Tab. 2: Punktabzug bei Nichtkonformitäten

2.5 Bewertung einer Anforderung mit „n.a.“

Wenn ein oder mehrere Prüfpunkte für den auditierten Betrieb nicht zutreffen, können diese vom Auditor mit „n.a.“ (nicht anwendbar) bewertet werden. Eine Bewertung mit „n.a.“ ist für alle Prüfpunkte möglich. Jede Bewertung mit „n.a.“ muss der Auditor im Prüfbericht erläutern.

2.6 Verfahren bei nicht-bestandenen Audits

Für den Fall, dass bei einem KAT-Audit der Verdacht besteht, dass die Lebensmittelsicherheit oder die Integrität des KAT-Systems gefährdet sind, ist der Standardgeber umgehend zu informieren.

Betriebe, welche das Audit nicht bestanden haben, da entweder ein K.O. vergeben wurde oder nur weniger als 75 % der KAT-Anforderungen erfüllt sind, erhalten **erst dann** eine aktuelle Konformitätsbescheinigung, wenn im Rahmen des daraufhin durchzuführenden Nachaudits festgestellt wird, dass die vereinbarten Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden.

Für den Fall das in einem Nachaudit erneut weniger als 75 % der KAT-Anforderungen erfüllt werden, wird dem Betrieb die aktuell gültige KAT-Konformitätsbescheinigung schriftlich entzogen und die KAT-Zulassung entfällt. Betrifft dies Betriebe mit einer QS-Zulassung für Futtermittel wird die QS GmbH über den Entzug der KAT-Zulassung informiert. Der Betrieb darf ab diesem Zeitpunkt seine Ware nicht mehr mit einer KAT-Auslobung vermarkten.

2.7 Der Auditbericht - Stufen der Erstellung eines Auditberichtes

Auditberichte werden in der KAT Datenbank generiert und sind wie folgt aufgebaut:

Der vorläufige Auditbericht wird am Ende des Audits durch den Auditor erstellt.

Der Auditor erklärt im vorläufigen Auditbericht alle Nichtkonformitäten sowie alle festgestellten Abweichungen und legt gemeinsam mit dem Betrieb die Korrekturmaßnahmen sowie die Fristen zu deren Umsetzung fest. Der vorläufige Auditbericht enthält weiterhin das **vorläufige** Auditergebnis. Der Betrieb sowie der Auditor akzeptieren/bestätigen mit/durch ihre/r Unterschrift die festgestellten Abweichungen und die vereinbarten Korrekturmaßnahmen und Fristen.

Der vorläufige Auditbericht wird dem Betrieb spätestens eine Woche nach dem Tag des Audits in elektronischer oder schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Der endgültige Auditbericht wird automatisch in der KAT-Datenbank generiert und spiegelt das endgültige Auditergebnis mit detaillierten Angaben wieder. Der endgültige Auditbericht wird durch die KAT-Datenbank automatisch per Email an den Betrieb versendet. Bei bestandenem KAT-Audit erhält der Betrieb ebenfalls automatisch mit dem Auditbericht die aktuelle Konformitätsbescheinigung.

2.8 Konformitätsbescheinigung

Bei bestandenem KAT-Audit erhält der Betrieb von der KAT-Geschäftsstelle eine aktuelle KAT-Konformitätsbescheinigung gemäß FB-FM 2 mit Gültigkeitszeitraum vom Tag der Freigabe des Auditberichts (Datum) bis Ende des **übernächsten** Kalenderjahres (d.h. Freigabe des Auditberichtes am 23.02.2020 entspricht Gültigkeit Konformitätsbescheinigung bis Ende 2022).

 *FB-FM 2 KAT-Musterkonformitätsbescheinigung*

Teil II: Anforderungskatalog

1 Allgemeine Anforderungen


1.1 Zulassung

1.1.1 **[K.O.]** Ein amtlicher Zulassungs- oder Registrierungsbescheid liegt vor.

Futtermittelbetriebe (Betriebe), die Mischfuttermittel für das Inverkehrbringen herstellen, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen oder für die ausschließliche Verwendung im eigenen Betrieb herstellen, **unterliegen der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.**

Zusätzlich zur Registrierungspflicht **unterliegen folgende Betriebe der Zulassungspflicht** gemäß Artikel 10 Nr. 1 lit. c und Artikel 10 Nr. 3 i. V. m. Anhang II Abschnitt „Einrichtungen und Ausrüstungen“ Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 und gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009:

- 1) Betriebe, die Mischfuttermittel unter Verwendung von folgenden Zusatzstoffen oder von Vormischungen mit folgenden Zusatzstoffen für das Inverkehrbringen herstellen, oder ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs erzeugen:
- Kokzidiostatika und Histomonostatika.
- 2) Betriebe, die Fette mischen, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr zu bringen (Fettmischbetrieb).
- 3) Betriebe, die Mischfuttermittel für besondere Ernährungszwecke herstellen, deren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen (Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen) das Einhundertfache des festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln überschreitet.

 *Merkblatt für die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen (Mischfuttermittel), Stand 17.05.2017*

1.1.2 **[K.O.]** Für den Bereich der Futtermittelproduktion liegt ein aktuelles GMP+FSA (Feed Safety Assurance) bzw. QS-Zertifikat des Legehennfutters oder bei Bio-Futtermitteln ein aktuelles EU-Bio-Zertifikat vor.

Information:


Zertifikate von Futtermittelstandards, welche durch GMP+FSA und/oder QS gebenchmarkt und anerkannt sind, werden ebenfalls akzeptiert.

1.2 Personalschulung

Personal, das für die Futtermittelherstellung relevante Tätigkeiten ausführt, ist im Hinblick auf die Inhalte des Leitfadens geschult. Die Schulungen sind jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

1.3 Krisenmanagement

Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten vor. Diese enthalten alle wichtigen Kontaktdaten. Die Unterlagen stellen die Erreichbarkeit aller verantwortlichen Personen außerhalb der Betriebszeiten sicher. Ist KAT-Systemware betroffen, ist eine unverzügliche Information an die KAT-Geschäftsstelle sichergestellt.

 *KAT Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe*

2 Rohstoffmanagement und Rohstoffeinkauf

2.1 Anforderungen an die Rohstoffe

- 2.1.1 **[K.O.]** Es werden nur Futtermittelausgangserzeugnisse entsprechend der Positivliste der deutschen Normenkommission eingesetzt.
- 2.1.2 Alle verwendeten Roh- und Zusatzstoffe werden in der KAT-Datenbank vollständig hinterlegt und regelmäßig aktualisiert.
- 2.1.3 **[K.O.]** Die im Futtermittelwerk verwendeten Kokzidiostatika sind benannt und werden in der Datenbank hinterlegt.

2.2 Wareneingangskontrolle

- 2.2.1 **[K.O.]** Es sind eindeutige, nachvollziehbare Verfahren für die Wareneingangskontrolle festgelegt.
- 2.2.2 **[K.O.]** Die Wareneingangskontrolle erfolgt auf Basis der festgelegten Bewertungskriterien. Jeder Wareneingang wird geprüft und dokumentiert; Beurteilungsdaten liegen vor.
- 2.2.3 Die Probenahme im Rahmen der Wareneingangskontrollen wird werksseitig durch geschulte Mitarbeiter durchgeführt.
- 2.2.4 Die Wareneingangskontrolle beinhaltet die Prüfung der letzten 3 Vorfrachten, sowie die daraus resultierenden Reinigungsmaßnahmen und den Zustand des Transportmittels.

3 Eigenkontrollsystem

3.1 Anforderungen an das Eigenkontrollsystem

- 3.1.1 Alle potenziellen Risiken sind im Rahmen eines HACCP-Systems erfasst und die Kontrollpunkte (CP) und kritischen Kontrollpunkte (CCP) sind entsprechend festgelegt.
- 3.1.2 **[K.O.]** CCPs und CPs werden korrekt dokumentiert und beherrscht.

3.2 Produktionsreihenfolge (Verschleppungen)

- 3.2.1 **[K.O.]** Die Kontaminationsmatrix ist so ausgelegt, dass eine Verunreinigung des Futtermittels durch unerwünschte Stoffe innerhalb des Produktionsprozesses ausgeschlossen ist. Hierbei ist auch eine Überschreitung tierartspezifischer Grenzwerte durch bestimmte Zusätze berücksichtigt.
- 3.2.2 Bei der Handhabung von internen und externen Retouren sind Maßnahmen getroffen, die eine Verschleppung kritischer Stoffe wirksam verhindern.
- 3.2.3 Reinigungschargen sind entsprechend der Vorgaben dokumentiert.
- 3.2.4 **[K.O.]** Die Chargenfolgen werden auf Basis der Kontaminationsmatrix festgelegt und nachvollziehbar eingehalten.

3.3 Prüfplan

- 3.3.1 **[K.O.]** Untersuchungen gemäß „Probenplan für Mischfutterhersteller“ liegen vor. Bei einer vorhandenen QS-Zertifizierung des Legehennenfutters wird das QS-Monitoring des Mischfuttermittels anerkannt.
- 3.3.2 Es erfolgt eine Bewertung der Analyseergebnisse anhand der Grenz- und Richtwerte.
- 3.3.3 Notwendige Maßnahmen werden umgesetzt und dokumentiert.
- 3.3.4 Vor Einsatz im Legehennenfutter sind risikobelastete Fette, Öle oder daraus gewonnene Erzeugnisse gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 225/2012 definierten Anforderungen freizutesten. Bei der Verwendung von Analysenzertifikaten des Vorlieferanten ist sichergestellt, dass die angelieferte Partie nachweislich mit der auf dem Analysenzertifikat des Vorlieferanten ausgewiesenen Partie übereinstimmt.

4 Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung

- 4.1 Das Futtermittelwerk verfügt über ein System zur Rückverfolgbarkeit, das die Identifizierung von Rohstoffchargen und deren Beziehung zu Endproduktchargen in beide Richtungen (vom gelieferten Produkt zum Rohstoff und umgekehrt) sicherstellt und dokumentiert.
- 4.2 Alle für die Rückverfolgbarkeit relevanten Daten müssen innerhalb einer Frist von max. 4 Stunden zur Verfügung stehen. Dies ist anhand von jährlichen Tests nachvollziehbar dokumentiert.
- 4.3 Eine stichprobenartige Überprüfung des Rückverfolgbarkeitssystems während des Audits ergibt keine Abweichungen.
- 4.4 Lieferbeziehungen (Empfänger-Legebetrieb) sowie entsprechende Mengenmeldungen sind in der KAT-Datenbank hinterlegt.

5 Betriebsbegehung

5.1 Betriebsgelände

- 5.1.1 Bereiche, in denen Futtermittel behandelt, verarbeitet und gelagert werden, sind so konzipiert und angelegt, dass die Futtermittelsicherheit gewährleistet ist.
- 5.1.2 Das Betriebsgelände befindet sich in einem sauberen und gepflegten Zustand.
- 5.1.3 Die Annahmepunkte für Rohstoffe sind so gestaltet, dass eine negative Beeinflussung der Produkte (z. B. Vogelkot, Witterungseinflüsse o.ä.) weitestgehend verhindert wird.
- 5.1.4 Sämtliche Annahmepunkte für Rohstoffe werden bei Nichtbenutzung abgedeckt bzw. abgeschlossen.
- 5.1.5 Es sind Verfahren eingeführt, die bei der Anlieferung von Rohstoffen eine Verwechslung der entsprechenden Annahmepunkte ausschließen.
- 5.1.6 Die Laderäume der Transportfahrzeuge befinden sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand.

5.2 Lager

- 5.2.1 Sofern am Standort Flachlager vorhanden sind, sind diese so gestaltet, dass eine Vermischung und Kontamination der darin gelagerten Rohstoffe sowie das Eindringen von Vögeln wirkungsvoll verhindert werden. Die Tore der Lagerbereiche sind konsequent geschlossen zu halten.
- 5.2.2 Die Silozellen für Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte sind sauber und in hygienisch einwandfreiem Zustand.
- 5.2.3 Sämtliche Böden, Anlagen und Bereiche des Futtermittelwerks sind sauber und in einem ordentlichen Zustand.
- 5.2.4 Leckagen an Rohrleitungen und anderen produktführenden Anlagen werden schnellstmöglich behoben und etwaige Produktreste entfernt.

5.3 Produktionsbereich

- 5.3.1 Es sind bauliche Präventivmaßnahmen getroffen, die das Eindringen von Vögeln und Schadnagern in die Innenbereiche und Produktionsbereiche des Futtermittelwerks weitestgehend verhindern.
- 5.3.2 Im Bereich der Klein- und Mikrokomponentendosierung (automatisiert oder per Handzugabe) sind Verfahren implementiert, die eine Verwechslung und Fehldosierung der eingesetzten Komponenten verhindern.

- 5.3.3 Es ist sichergestellt, dass im Bereich der Klein- und Mikrokomponentendosierung keine Produkte eingesetzt werden, die das vom Hersteller angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben.

Information:

Für den Fall einer MHD-Überschreitung weist das Futtermittelwerk mittels geeigneter Analysen die Verwendbarkeit des Produkts nach. Etwaige von den Herstellerangaben abweichende Gehalte an Inhaltsstoffen werden bei der Dosierung berücksichtigt.

6 Beratung und Betreuung

Die steigenden Anforderungen an die moderne Nutztierhaltung bedeuten für das Management und die mit der Tierbetreuung beauftragten Fachkräfte erhöhte Aufmerksamkeit. Ein abgestimmtes Zusammenwirken der jeweiligen Haltungsformen, tägliche Tierbeobachtung, regelmäßige tierärztliche Kontrolle und die Versorgung der Tiere mit qualitativ hochwertigen Futtermitteln sind für den Erfolg unerlässlich.

6.1 Beratung und Betreuung

- 6.1.1 Die von KAT zugelassenen Futtermittelwerke sind in der Lage bei Bedarf und auf Anfrage den Legebetrieben eine qualifizierte Beratung und Betreuung bei Auswahl und Einsatz der individuell auf die Legehennen abgestimmten Futtermittel anzubieten. Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.
- 6.1.2 Auf den Begleitpapieren werden die jeweils gültige Deklaration des Futtermittels und sein Verwendungszweck angegeben. Jeder Kunde hat zudem das Recht eine offene Deklaration mit Prozentangabe beim Mischfutterhersteller anzufordern. Die Deklaration enthält alle ernährungsphysiologisch notwendigen und fütterungsrelevanten Angaben wie zum Beispiel die Einsatzzeit des Futters. Das Futtermittelwerk stellt sicher, dass Schwankungen in der Rohstoffauswahl, die einen gravierenden Einfluss auf die Struktur und die Nährstoffverfügbarkeit des Futters zur Folge haben können, soweit wie möglich minimiert werden.
- 6.1.3 Das Futtermittelwerk stellt sicher, dass die mit der Beratung und Betreuung der Legebetriebe beauftragten Personen entsprechende Qualifikationen besitzen. Diese Personen bilden sich regelmäßig fachspezifisch weiter. Eine Dokumentation der Weiterbildungen liegt vor.
- 6.1.4 Der Mischfutterhersteller ist in der Lage bei Bedarf (z.B. aufgrund einer tierärztlichen Indikation) eine betriebsindividuell mit dem Legehennenhalter abgestimmte Rezepturveränderung vorzunehmen oder eine Spezialmischung anzubieten, um die Verbesserung des Tierwohls durch die Fütterung zu unterstützen. Dabei erfolgt die Umsetzung, wenn technisch möglich, innerhalb von höchstens 3 Werktagen.

7 Anteil regionaler pflanzlicher Rohstoffe in biologisch erzeugten Futtermitteln

7.1 Regionaler Anteil

Es ist sichergestellt, dass der Anteil an regionalen pflanzlichen Rohstoffen bei biologisch erzeugten Futtermitteln mindestens 20% beträgt.

7.2 Ermittlung des regionalen Anteils

Die in diesem Kapitel aufgeführten Punkte dienen der Ermittlung und Dokumentation des regionalen Anteils im erzeugten Biofuttermittel und haben keinen Einfluss auf die Bewertung im Auditbericht

7.2.1 Es liegt eine Liste aller landwirtschaftlichen Abnehmer geordnet nach Bundesländern vor.

7.2.2 Für das zu überprüfende Kalenderjahr liegt eine Aufstellung der Gesamtproduktionsmenge vor. Eine Stichprobenprüfung dieser Angaben bestätigt die Richtigkeit der Gesamtproduktionsmenge.

7.2.3 Die unter 7.1.2 ermittelte Gesamtproduktionsmenge wurde nach Menge pro beliefertes Bundesland aufgeschlüsselt. Eine Stichprobenprüfung bestätigt die Richtigkeit dieser Aufteilung.

7.2.4 Der durchschnittliche Anteil an pflanzlichen Rohstoffen aller Rezepturen für Legehennenfutter wurde als Faktor für die spätere Berechnung ermittelt.

7.2.5 Es liegt eine Aufstellung über die Menge aller zugekauften pflanzlichen Rohstoffe aufgeschlüsselt nach Bundesländern vor. Eine Stichprobenprüfung bestätigt die Richtigkeit dieser Aufstellung.

7.2.6 Auf Basis der ermittelten Daten wurde der Anteil an regionalen pflanzlichen Rohstoffen im Futtermittel aufgeschlüsselt nach Bundesländern berechnet. Bei der Berechnung wurde sowohl der unter Punkt 7.2.4 ermittelte Faktor, wie auch die aktuell gültige Definition des Begriffs „Region“ berücksichtigt.

Anhang 1

1. Definitionen

Region

Eine Region ist das Bundesland, in dem der futtermittelverbrauchende Betrieb liegt, inklusive direkt angrenzender Bundesländer und direkt angrenzender politischer Einheiten der Nachbarstaaten (HB und NI eine Einheit, HH und SH eine Einheit, SL und RP eine Einheit, B und BB eine Einheit. Angrenzende politische Einheiten der Nachbarländer gemäß NUTS 1 (NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques“).

Die Niederlande werden der Region Niedersachsen gleichgestellt.

1.1 Zeichenerklärung

K.O.-Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.



Verweise auf mitgeltende Unterlagen



Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente



Verweis auf andere Kapitel

1.2 Abkürzungen

K.O.	Knock Out (Kriterium)
Mjr	Major
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points
n.a.	nicht anwendbar
ID	Identifikations-Nummer

2. Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen (in der jeweils geltenden Version) gehören:

KAT-Dokumente:

- ✓ Merkblatt für die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen (Mischfuttermittel), Stand 17.05.2017
- ✓ Checkliste Verifizierungsaudit für Mischfutterhersteller
- ✓ FB-A 14 Formblatt Antrag KAT Systemteilnehmer FM
- ✓ Formblatt FB-FM 1_Betriebsbeschreibung
- ✓ KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe

Die vorstehend aufgeführten Dokumente können aus dem internen Bereich der Website www.kat.ec heruntergeladen werden



Anhang 2

Probenplan für die Analyse von Fertigfutter (Mischfutterhersteller)

Parameter und Untersuchungsanzahl für Mischfutterbetriebe

Futtermittel in t/a	< 5.000	< 20.000	< 40.000	< 60.000	> 60.000
Parameter	Anzahl der Untersuchungen				
a) Untersuchung im Mischfutter					
Dioxin+DL-PCB+NDL-PCB	1	3	4	6	8
Salmonellen	5	5	6	7	8
Schwermetalle (Cadmium, Blei, Arsen, Quecksilber)	1	2	3	4	5
b) Untersuchung im pflanzlichen Rohstoff					
Pestizide	2	5	6	7	8
c) zusätzliche Untersuchungen im BIO-Mischfutter					
GVO	2	5	6	7	8
abweichend von den Vorgaben unter Buchstabe (a) gelten für Bio-Mischfutter hinsichtlich der Dioxin+DL-PCB+NDL-PCB-Untersuchung nachfolgende Vorgaben:	Probenziehung als Mischung aus wöchentlichen Vorproben pro 2.000 t KAT-Futter eine Dioxin-Analyse Min. 3 Analysen pro Jahr Max. 12 Analysen pro Jahr				